

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 12.09.2002

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 01. Dezember 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Anlage gemäß § 4 Abs. 1 zur Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Gebührentabelle - wird wie folgt neu gefasst:

I. Gemeinsame Gebühren für alle Fachbereiche (FB), soweit bei diesen nicht etwas anderes bestimmt ist:

1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Abschnitt I, Nr. 3 zu entrichtenden Gebühr) je nach Sach- und Zeitaufwand = 3,20 EUR bis 11,10 EUR
2. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche, zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind und keine spezielle Bestimmung besteht = 7,40 EUR bis 71,00 EUR
3. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN-A 4-Seite; = 3,20 EUR
(für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben);
für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Für den Einsatz des eigenen Personals und für den Geräteeinsatz sind jeweils die jährlich vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze zu erheben.
4. Für schriftliche Auskünfte, ausgenommen für wissenschaftliche Zwecke, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Für den Einsatz des eigenen Personals und für den Geräteeinsatz sind jeweils die jährlich vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze zu erheben.
5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen die Aufnahme von Widersprüchen und Rentenanträgen. Für den Einsatz des eigenen Personals und für den Geräteeinsatz sind jeweils die jährlich vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze zu erheben.
6. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene DIN-A4-Seite = 3,20 EUR

7. Abdrucke oder Vervielfältigungen von Satzungen, Plänen, Hausordnungen usw. je nach Sach- und Zeitaufwand und ausgegebener Vorschrift	=	3,60 EUR bis 11,10 EUR
8. Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden	=	14,30 EUR bis 71,00 EUR
9. Entleihung von Akten außerhalb von behördlichen und gerichtlichen Verfahren je angefangene 5 Tage	=	17,90 EUR
10. Entleihung von Gesetzblättern, Fachliteratur usw. je Band und je angefangene 5 Tage	=	7,40 EUR
11. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides. Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	=	bis ½ der Gebühr
12. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und / oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht und / oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen und Auszügen aus Plänen, Akten sowie Büchern usw., soweit nicht dafür besondere Gebührensätze vorgesehen sind, für jede angefangene halbe Stunde	=	6,20 EUR
13. Zweitausfertigungen eines Ausweises, soweit nicht nach speziellen Bestimmungen andere Gebühren zu erheben sind	=	6,20 EUR
14. Fotokopien je DIN-A 4-Seite	=	0,90 EUR
ab 5. Seite	=	0,40 EUR
15. Informationen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein –IFG-SH-).		
1. Erteilung von schriftlichen Auskünften		
a) in einfachen Fällen	=	5,00 EUR bis 51,00 EUR
b) in schwierigen oder komplexen Fällen	=	51,00 EUR bis 2.045,00 EUR
2. Zurverfügungstellung von Informationen oder Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken		
a) in einfachen Fällen	=	5,00 EUR bis 51,00 EUR
b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	=	51,00 EUR bis 1.023,00 EUR
c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	=	1.023,00 EUR bis 2.045,00 EUR

Anmerkungen zu lfd. Nr. 15:

Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

16. Soweit für Entscheidungen und Maßnahmen Gebühren nach dieser Satzung oder einer speziellen Vorschrift zu erheben sind und ein weiterer Einsatz des städtischen Personals erforderlich ist, sind für den Einsatz des eigenen Personals und für Geräteinsatz jeweils die jährlich vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze zu erheben.

17. Informationen nach den Hinweisen zum Vollzug des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte	=	0,00 EUR	bis
		26,00 EUR	
Erteilung umfangreicher schriftlicher Auskünfte	=	26,00 EUR	bis
		511,00 EUR	
Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	=		
a) in einfachen Fällen		10,00 EUR	bis
		102,00 EUR	
b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen	=	102,00 EUR	bis
		1.023,00 EUR	
c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen	=	1.023,00 EUR	bis
		2.045,00 EUR	
Für Amtshandlungen, bei denen Kopien überlassen werden, werden Gebühren erst ab der sechsten Kopie erhoben			

II. FB I (Büroleitung, Allgemeine Verwaltung, Bildung, Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit)

FD Innere Verwaltung

1. Ausfertigungen von Verwaltungsberichten der Stadt	=	14,30 EUR
2. Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal der Stadtverwaltung je Zeugin / Zeuge	=	12,10 EUR

FD Öffentliche Sicherheit, Bürgerservice

3. An- und Abmeldevordrucke	=	0,70 EUR
4. Ummeldevordrucke	=	0,70 EUR
5. Genehmigung zur öffentlichen Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden einschl. Verkehrsflächen, soweit hierfür nicht spezielle satzungsrechtliche Bestimmungen gelten		
a) je angefangenen lfd. Meter	=	12,30 EUR
b) je angefangenen Quadratmeter	=	6,20 EUR

c) mindestens jedoch	=	30,90 EUR
6. Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Straßen (Gehwegbereiche) über den Gemeinbrauch hinaus für kurzfristige Plakatwerbung bis DIN A 1		
je Plakat	=	1,00 EUR
mindestens jedoch	=	10,00 EUR
7. Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	=	3,60 EUR
8. Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über die Inhaberin / den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität einer / eines Gewerbetreibenden mit der Inhaberin / dem Inhaber einer Firma	=	3,20 EUR
9. Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz)		
a) Erteilung einer Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	=	30,00 EUR
b) Ausstellung eines Leichenpasses	=	15,00 EUR
c) Durchführung einer Bestattung als Ersatzvornahme	=	50,00 EUR Bis 150,00 EUR
d) Erteilung einer Genehmigung zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Bestattungsfrist bei Erdbestattung	=	30,00 EUR
e) Bestimmung einer Bestattungsfrist nach Leichenöffnung / Obduktion	=	15,00 EUR
f) Erteilung einer Genehmigung zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Bestattungsfrist bei Urnenbestattung	=	30,00 EUR
g) Erteilung einer Genehmigung zum betreiben eines privaten Bestattungsplatzes und Festlegung einer Ruhezeit	=	300,00 EUR bis 500,00 EUR
h) Erteilung einer Genehmigung für die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche	=	50,00 EUR

III. FB II (Finanzen und Wirtschaft)

1. Übernahme einer Bürgschaft oder sonst. Gewährleistung	=	1 v.H. des Ursprungswertes
mindestens jedoch	=	61,50 EUR
bei nicht zu ermittelndem Geldwert	=	614,70 EUR
2. Feststellungen aus Abgabekonten und Akten, für jede angefangene		

halbe Stunde	=	19,80 EUR
3. Zweitschrift eines Abgabenbescheides oder eines Anforderungsschreibens	=	1,90 EUR
4. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	=	2,40 EUR
5. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	=	3,60 EUR
6. Bei Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag der / des Abgabepflichtigen, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Für den Einsatz des Personals und für den Geräteeinsatz sind die jährlich vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze zu erheben.		
7. Schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeiträge, sowie über Ausgleichsbeträge	=	12,30 EUR
8. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	=	3,20 EUR
9. Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten (soweit es sich um ein öffentlich gefördertes Vorhaben handelt, besteht Gebührenbefreiung)	=	30,90 EUR
10. Versendung eines Haushaltsplanes	=	16,50 EUR

IV. FB III (Planung, Bau, Umwelt und Technik)

1. Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die städt. Abwasseranlage (z.B. Kanaltiefenschein)	=	27,70 EUR
2. Untersuchung von Störungen im Hausanschluss für die Abwasseranlage eines Grundstückes Daneben sind die von zu beauftragenden Dritten eingesetzten Gerätschaften und Fahrzeuge usw. berechneten Kosten zu erstatten.	=	43,20 EUR
3. Genehmigung von Grundstückszufahrten	=	36,00 EUR
4. Anfertigungen von analogen Auszügen (Papier)		
4.1 aus ALK (SICAD/SD)		
a) DIN-A 4	=	6,10 EUR
jede weitere Seite	=	1,00 EUR
ab 5. Seite je Seite	=	0,40 EUR
b) DIN-A 3	=	8,60 EUR
jede weitere Seite	=	1,90 EUR

ab 5. Seite je Seite	=	0,70 EUR	
c) DIN-A 2	=	12,10 EUR	
jede weite Seite	=	3,20 EUR	
d) DIN-A 1	=	15,70 EUR	
e) DIN-A 0	=	18,20 EUR	
4.2 aus B-Plan und F-Plan „Plotter“ (Farbe)			
a) DIN-A 4	=	9,40 EUR	
jede weitere Seite	=	1,90 EUR	
b) DIN-A 3	=	12,10 EUR	
jede weitere Seite	=	3,20 EUR	
c) DIN-A 2	=	18,20 EUR	
jede weite Seite	=	9,40 EUR	
d) DIN-A 1	=	24,20 EUR	
e) DIN-A 0	=	31,40 EUR	
4.3 Auszüge der ALK auf maschinenlesbaren Datenträger			
Einmalige Konvertierung in das DXF-Format	=	13,20 EUR	
4.4 Auszug aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch ALB			
je Flurstück	=	1,10 EUR	
ab dem 6. Flurstück	=	0,60 EUR	
5. Abstecken und Abnahme von Sockelhöhen	=	61,50 EUR	
6. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen / Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	=	18,50 EUR	
für Zweitausfertigungen	=	12,30 EUR	
7. Abgabe von Zeugnissen für Vorkaufsrechte im Grundstücksrecht	=	18,50 EUR	
für Zweitausfertigungen	=	12,30 EUR	
8. Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	=	3,20 EUR bis 42,60 EUR	
9. Entscheidungen/Genehmigungen nach der Abwassersatzung	=	30,10 EUR bis 138,60 EUR	

10. Genehmigungen gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz
- soweit keine besonderen Regelungen bestehen -:

a) Auslegung von Kabellinien (je Maßnahme) = 290,00 EUR

b) Herstellen von Hausanschlüssen (je Anschluss) = 38,50 EUR

11. Wasserrechtliche Angelegenheiten

Erlaubnisse (§ 7 Abs. 1 WHG) für Einleitungen aus Kleinkläranlagen = 100,00 EUR

12. Naturschutz

Genehmigung von Eingriffen in die Natur nach § 7 a LnatSchG:

Baumbeseitigung

= a) nach Aufwand
(siehe Nr. 1) und
b) nach wirtschaftlichem Wert
(15,00 EUR/
Baum)

Sonderregelung:

Bei „Papierpappeln“
nur nach Aufwand;
bei erkrankten
Bäumen
Reduzierung der
Gebühr zu b)
prozentual um den
Grad der Erkrankung

Kriterien für die Bemessung einer Gebühr nach Aufwand

1. Gebühr nach Aufwand (pauschal)

a) Ortsbesichtigung

Besichtigung einer Örtlichkeit durch einen technischen
Mitarbeiter geh. Dienst inkl. Anreise und Rückfahrt sowie ggf.
Beratungsgespräch

= 1 Std. à 40,00 EUR (gemittelter Stundenwert nach KGSt) = 40,00 EUR

= 1 Std. à 30,90 EUR (mittl. Dienst) = 30,90 EUR

b) Prüfung von Antragsunterlagen

durch techn. MA g. D. = 0,5 Std. à 40,00 EUR (wie vor) = 20,00 EUR

durch techn. MA m. D. = 0,5 Std. à 30,90 EUR (wie vor) = 15,45 EUR

c) Maßnahmenkontrolle

Überprüfung der Durchführung einer Ausgleichs- oder Ersatz-
maßnahme oder vergleichbare Überprüfung durch techn. MA
mittlerer Dienst inkl. Anreise und Rückfahrt sowie ggf.
Beratungsgespräch

= 1 Std. à 30,90 EUR (Stundenwert KGSt) = 30,90 EUR

d) Verwaltungsaufwand

Bescheiderteilung, EDV-Erfassung, Sollstellung pp. durch
Verwaltungs-MA g. D.

= 1 Std. à 35,23 EUR (Stundenwert wie vor) = 35,23 EUR

Die zu erhebende Gebühr richtet sich danach, ob die gebührenpflichtigen Handlungen tatsächlich vorgenommen werden. Dies trifft für den Verwaltungsaufwand stets zu. Die Gebühr beträgt somit mindestens 35,23 EUR und höchstens 126,13 EUR.

2. Gebühr nach tatsächlichem Zeitaufwand

Bei besonders aufwändigen Verfahren, bei denen die pauschalierten Beträge dem tatsächlichem Aufwand nicht gerecht werden, sind anstelle der pauschalen Zeiteinheiten die tatsächlichen Arbeitsstunden zugrunde zu legen. Der jeweilige Stundenwert richtet sich auch hier nach den Kostensätzen der KGSt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührentabelle gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren i. d. F. vom 12.09.2002 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 08. Dezember 2005

gez. Hansen
Bürgermeister

(L.S.)